Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Fotografen-Handwerks

(Bundesanzeiger Nr. 88 v. 15.05. 02 – Seite 10.436)

1. Allgemeines
2. Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Fotografen erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.
3. ”Lichtbilder” i.S. dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher Form oder Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitaler Form, Videos, usw.).

1. Urheberrecht
2. Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtgesetzes zu.
3. Die vom Fotografen hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
4. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.
5. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den

Fotografen.

1. Der Besteller eines Bildnisses hat kein Recht, ohne Zustimmung des Fotografen das Lichtbild zu vervielfältigen oder zu verbreiten. § 60 Urheberrechtsgesetz wird ausdrücklich abbedungen.
2. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann der Fotograf verlangen, als Urheber genannt zu

werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namennennung berechtigt den Fotografen zur

Schadenersatzforderung. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% des Honorars. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

1. Der Fotograf ist berechtigt, bei ihm bestellte Bildnisse zu eigenen Werbezwecken zu ver-wenden. Der Besteller gibt insofern seine Einwilligung gemäß § 22 KUG.

1. Bei allen handwerklichen Fotoarbeiten bleiben die zur Anfertigung der Aufnahmen benötigten Werkzeuge und Hilfsmittel (wie Kontaktkopien, Negative/Dateien und Zwischenprodukte) im Eigentum des Fotografen. Eine Übertragung auf den Auftraggeber erfolgt nur gegen gesonderte Bezahlung.

III. Vergütung

1. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet;

Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten, etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen.

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen.

1. Haftung
2. Der Fotograf verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen,

insbesondere ihm überlassene Aufnahmeobjekte, Vorlagen, Filme, Displays, Layouts sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

1. Der Fotograf verpflichtet sich, Negative/Dateien sorgfältig aufzubewahren. Er ist berechtigt, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Negative/Bilddateien nach 2 Jahren zu vernichten. Für Beschädigung und Vernichtung der Negative/ Dateien haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bis zum Materialwert.
2. Der Fotograf verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und

anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

1. Der Fotograf haftet für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im

Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials. Er haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Lichtbilder entstehen.

1. Der Fotograf ist berechtigt, Fremdlabors zu beauftragen. Er haftet nur für eigenes Verschulden und nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
2. Retuschen und Kaschierarbeiten erfolgen ausschließlich auf Kosten und Gefahr des

Auftraggebers.

1. Die Versendung von Filmen, Lichtbildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
2. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 6 Tagen schriftlich beim Fotografen zu machen. Danach gelten die Lichtbilder als mangelfrei angenommen.

1. Nebenpflichten
2. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- oder Reproduktionsrecht besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf die Ver-letzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu

stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach

Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach 2 Werktagen ab, ist der Fotograf berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmegegenstände gegen Beschädigung,

Verlust, Diebstahl, etc. zu versichern.

1. Leistungsstörungen, Ausfallhonorar
2. Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der

Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung

sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber

während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Nebenkosten zu

tragen. Der Fotograf behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

1. Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder zur Auswahl, hat der

Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Für Verlust oder Beschädigung kann der Fotograf Schadenersatz bis zur Höhe seines Honorars und der entstandenen Kosten verlangen.

1. Wird ein Auftrag ohne Verschulden des Fotografen nicht ausgeführt, so steht ihm ein

Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars zu.

1. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder infolge höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen, so kann der Fotograf eine angemessene Erhöhung des Honorars verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

VII. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogenen Daten des Auftraggebers

können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des

Auftrags bekanntgewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des

Fotografen.

1. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen

Bestimmungen nicht.